



Foto: Kippke

Netzausbau oder Netzanschluss?

Landgericht Regensburg urteilt zu Gunsten der erneuerbaren Energien von Christina Bönning

Das Landgericht Regensburg (Aktenzeichen: 4 O 1618/01) hat am 30. Oktober 2001 zu Gunsten eines Betreibers einer Photovoltaik-Anlage entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, aber auch jetzt schon für zahlreiche Freunde der erneuerbaren Energien von Interesse.

Hintergrund des Rechtsstreits:

Bei dem gerichtlichen Verfahren ging es um die Verteilung von Netzanschluss- und Netzausbaukosten. Mit der Regelung von § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hoffte der Gesetzgeber, für Netzbetreiber und Anlagen-Betreiber mehr Rechtssicherheit zu erreichen. Mögliche Rechtsstreitigkeiten über die Pflicht, wer welche Kosten trägt, wenn eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wird, sollten verhindert werden.

An sich hat der Gesetzgeber in § 11 EEG auch eine sehr deutliche und verständliche Regelung gefunden: So soll der Anlagen-Betreiber die Kosten für den Netzanschluss und der Netzbetreiber die Kosten für einen notwendig gewordenen Netzausbau tragen. Als einen Netzanschluss kann man sich die Verbindung von Anlage zum Versorgungs-

netz vorstellen. Netzausbau findet immer dann statt, wenn das vorhandene Netz in irgendeiner Art – gegebenenfalls auch durch Verlegung einer neuen Leitung – ausgebaut wird. Die erhoffte Rechtsklarheit ist aber nicht eingetreten.

In der Praxis ist durch die Formulierung von § 11 EEG wenig gewonnen worden. Auch bereits vorher hatte die Rechtsprechung höchstrichterlich entschieden, dass reine Netzanschlusskosten vom Betreiber der Anlage zu tragen sind (BGH, Urteil vom 29. September 1993 zu den Netzanschlusskosten einer Windkraft-Anlage). Reine Netzausbaukosten sollte hingegen der Netzbetreiber tragen. So zumindest das Oberlandesgericht Düsseldorf am 14. Juli 1992, ebenfalls bei dem Anschluss einer Windkraft-Anlage. Paragraph 11 EEG stellt damit weitestgehend klar, was auch bereits vorher der Rechtsprechung entsprach.

Bei der Anwendung des § 11 EEG im konkreten Fall zeigt sich auch, dass durch „geschickte“ Verschiebung des Verknüpfungspunktes zwischen Anschlussleitung und Versorgungsnetz mögliche Netzausbaukosten entfallen können und statt dessen höhere Netzanschlusskosten vom Anlagen-Betreiber getragen werden müssen. Frei nach dem Mot-

to: An irgendeiner Stelle wird schon der Strom auch ohne Netzausbau eingespeist werden können. Dies kann nicht Sinn der Regelung sein.

Erhebliche Netzanschlusskosten können dazu führen, dass der Anlagen-Betreiber von seinem Vorhaben Abstand nimmt. Damit kann sogar die Verwirklichung des Zwecks des EEG – Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energien – durch eine zu netzbetreiberfreundliche Auslegung des § 11 EEG gefährdet werden. Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Netzbetreiber nach § 3 EEG zum Ausbau seines Netzes verpflichtet ist. Der Netzbetreiber selber hat auch nicht die Kosten zu tragen. § 10 Absatz 2 Satz 3 EEG verschafft ihm unzweifelhaft die Möglichkeit, die Netzausbaukosten bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz zu bringen.

An verschiedenen Stellen und von verschiedenen Juristen wurde schon versucht, das Problem in den Griff zu bekommen. Ansatzpunkte sind vielfältig. Die Bundesclearing-Stelle, die nach § 10 Absatz 3 EEG zur Klärung von Streitigkeiten eingerichtet wurde, hat sich um eine Klärung bemüht, letztendlich aber keine ausreichende und endgültige Stellungnahme abgegeben. Ein gerichtliches Verfahren war damit unabdingbar. Dieses Verfahren wurde eingeleitet und nunmehr in erster Instanz entschieden.

Worum ging es?

Der spätere Kläger hatte sich bereits im Jahr 2000 entschlossen, auf dem Dach seines Gebäudes eine größere Photovoltaik (PV)-Anlage zu errichten. Die Dachfläche bietet grundsätzlich Platz für eine 120-Kilowatt-Anlage. In Planung war zu nächst eine Anlage von rund 50 kW. Eine solche Anlage ist dann auch errichtet worden. Das Gebäude, auf dem die Anlage angebracht werden sollte, war bislang durch keine Stromleitung erschlossen. Das Gebäude steht aber in der Nähe eines Wohngebäudes, das erschlossen ist. Die Stromleitung verbindet das Wohngebäude mit einer Trafo-Station und besteht in den ersten beiden Dritteln aus einer Freileitung mit einem Querschnitt von 35 mm² und dann im letzten Drittel aus einem Erdkabel mit 90 mm². Die Verbindung von der PV-Anlage zu dieser Stromleitung hätte Kosten in Höhe von 2.233,70 Mark verursacht. Diese Anschlussvariante favo-

Die Autorin
Christina Bönning
arbeitet als Rechts-
anwältin in Aachen.

riert der Anlagen-Betreiber. Der Netzbetreiber, die Eon Netz GmbH, war mit dem Anschluss der Anlage an diesem Verknüpfungspunkt jedoch nicht einverstanden. Das Unternehmen behauptet, durch diese Anschlussalternative müsse es ihr Netz ausbauen – und trägt dafür Ausbaurkosten von rund 130.000 Mark vor. Um zunächst einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden, einigten sich Anlagen-Betreiber und Netzbetreiberin auf eine andere Anschlussvariante.

Diese Anschlussvariante besteht darin, dass der Anlagen-Betreiber von seiner Solarstrom-Anlage aus eine neue Leitung zu der Trafostation von rund 500 Metern verlegt. Hiermit ist der Anlagen-Betreiber nur mit dem Hinweis einverstanden, er wolle seine Kostentragungspflicht rechtlich prüfen lassen und erkenne die Forderung nicht an. In der Vereinbarung wird auch zugleich geregelt, dass die Leitung in das Eigentum der Netzbetreiberin übergeht. Die Neuverlegung kostet den Anlagen-Betreiber 31.001,36 Mark. Bei der Neuverlegung nutzt die Netzbetreiberin die Gunst der Stunde und verlegt über eine Länge von 350 Metern ein weiteres Kabel in den Erdgraben.

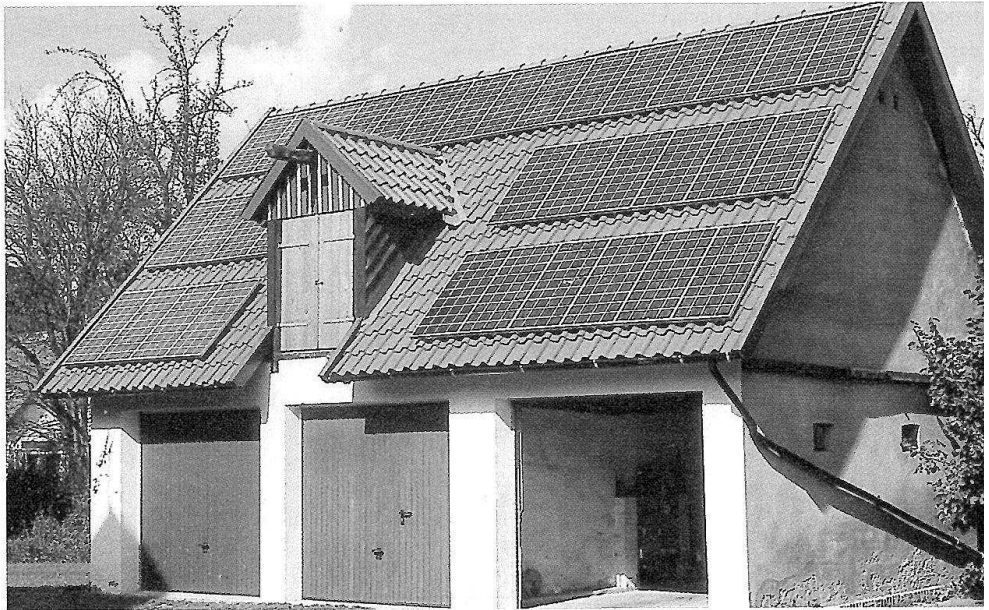
Im Klageverfahren machte der Kläger dann Zahlung eines Betrages in Höhe von 28.767,66 Mark zuzüglich Zinsen geltend: 31.001,36 Mark abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 2.233,70 Mark.

Die Entscheidung:

Das Gericht hat entschieden, dass der Netzbetreiber dem Kläger den geforderten Betrag zahlen muss. Das Gericht folgte den Ausführungen des beklagten Netzbetreibers,

dass durch die Anschlussvariante des Klägers das Netz hätte ausgebaut werden müssen. Hierbei wäre das Netz weder zur Aufnahme der Einspeisung aus der 50-kW- noch aus der 120-kW-Anlage in der Lage gewesen. Auf die Höhe der Ausbaurkosten ging das Gericht nicht ein. Das Gericht teilt nämlich die Auffassung des Klägers, dass es sich bei der neu verlegten Leitung um einen Netzausbau handelt und die Kosten hierfür von der Beklagten

Foto: Eilers



Verband



Tipp:

Das komplette Urteil finden Teilnehmer der juristischen Datenbank des BWE (NEUE ENERGIE 9/2001) unter www.jurovent.de

nach § 10 Abs. 2 EEG zu tragen sind. „Um dem Sinn des EEG gerecht zu werden, kann der Anschlusspunkt nicht beliebig weit entfernt von der Einspeisungsanlage gewählt werden. Denn ansonsten würde ein faktischer Netzausbau zu einem Netzanschluss deklariert werden.“

Das Gericht hebt des weiteren hervor, dass die Leitung im Eigentum des Netzbetreibers steht und in der Trasse ein weiteres Kabel verlegt wurde. Im übrigen hätte es sich bei dem Ausbau der vorhandenen Leitung unstreitig um Netzausbau gehandelt, so dass dann bei der statt dessen erfolgten Neuverlegung einer Leitung es sich schon erst recht um einen Netzausbau handeln muss.

Was bedeutet die Entscheidung und wie geht es weiter?

Das Verfahren wurde von dem beklagten Netzbetreiber selbst als

allgemein bedeutsam angesehen. Es ist anzunehmen, dass die Entscheidung erhebliche Auswirkungen auch auf die Situation anderer Einspeiser haben wird, die teure Leitungen verlegen mussten oder verlegen sollen. Die Gründe, die hier zu einer Kostentragungspflicht des Netzbetreibers führten, sind nicht nur bei dem Anschluss einer Photovoltaik-Anlage, sondern auch bei dem Anschluss anderer Anlagen relevant. Die Entscheidung ist aber noch nicht rechtskräftig. Die Netzbetreiberin hat nunmehr bis Anfang Dezember Zeit, zu prüfen, ob Berufung eingelegt werden soll. Es ist anzunehmen, dass es zu diesem Berufungsverfahren kommt. Gegebenenfalls wird sich auch ein Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof anschließen. Mit einer rechtskräftigen Entscheidung ist damit auch im nächsten Jahr noch nicht zu rechnen.

Eine Wirkung hat das Urteil aber sicherlich schon jetzt. Die Position

des Anlagen-Betreibers wird bei Verhandlungen mit dem Netzbetreiber bei der Verteilung der Kosten besser sein. Wenn ein Netzbetreiber Interesse an dem Eigentum an der Leitung hat, wird er gut daran tun, die Kosten für diese Leitung zu tragen. Wer Kosten tragen muss, um möglichst schnell an das Netz angeschlossen zu werden, sollte unter Vorbehalt zahlen und die Rückzahlung geltend machen. Im Übrigen ist zu hoffen, dass auch die Clearing-Stelle sich um eine angemessene und den Interessen des Anlagen-Betreibers entsprechende Lösung bemühen wird. Auch wenn hier wie in anderen Verfahren der Anlagen-Betreiber sein Recht gerichtlich (zunächst) erhalten hat, sollte nicht vergessen werden, dass nicht jeder für seine Interesse klagen möchte und Rechtsunsicherheit negative Auswirkungen auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie hat.